

ich glaube, man könnte der beantragten Maafregel solche Vorwürfe nicht machen. Durch das aber, was von mehreren Seiten und besonders von den Herren Regierungscommissarien gesagt worden ist, bin ich doch zu einer andern Ansicht gekommen; ich glaube aber, es giebt einen Mittelweg zwischen dem, was die Deputation beantragt hat, und zwischen dem, was die hohe Staatsregierung für nöthig hält, einen Ausweg, wodurch dem Beschwerdeführer und Allen, die mit ihm in einer gleichen Lage sind, eben so geholfen werden kann, als durch das Deputationsgutachten, wie es gegeben worden ist. Ich sehe nämlich die Erlösung von Grundstücken vom Ablösungscapital als eine wirkliche Ablösung durch Grund und Boden an, nur mit dem Unterschiede, daß sie nicht direct, sondern auf einem Umwege erfolgt. Es ist nachgelassen, daß die Rentenpflichtigen die Renten durch Grund und Boden ablösen können. In diesem Falle werden im Allgemeinen durch einen Aufruf die Mitbelehnten in Kenntniß gesetzt und sie werden gefragt, ob sie gegen diese Modalität etwas einzuwenden haben. Die Ablösung durch Grund und Boden ist in dem Falle unmöglich, wo kleine Renten ausfallen. Hier ist es der nothwendige Ausweg, daß die Gelder erlegt werden und daß auf diesem Wege ein Grundstück gekauft werden kann, ist nichts Anderes, ist derselbe Fall, als wenn durch Grund und Boden abgelöst wird, und zwar so, daß der Zweck besser erreicht wird, als wenn von jeder einzelnen pflichtigen Besizung eine Parcellle hätte abgetrennt werden sollen. Ist dieser Satz richtig, so muß auch hier das angewendet werden, was bei der Grundstücksablösung anzuwenden ist. Es muß durch einen allgemeinen Aufruf Jeder in Kenntniß gesetzt und gehört werden, wenn er sich melden will. Um nun dies durchzuführen, würde ich ein Sousamendement stellen, daß dem Deputationsgutachten nach dem Satze: „mit denen darauf zu verwendenden Geldsummen als angemessen sich vor Augen stellt“ eingeschaltet werden könnte: „und auf erlassenen gesetzmäßigen Aufruf von Seiten der Mitbelehnten kein Widerspruch erfolgt ist.“

Präsident v. Carlowitz: Es ist das ein Sousamendement, und bedarf daher der Mehrzahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung.

Prinz Johann: Ich bitte, daß es nochmals verlesen werde.

Präsident v. Carlowitz: Es soll nach den Worten: „mit denen darauf zu verwendenden Geldsummen als angemessen sich vor Augen stellt“ eingeschaltet werden: „und auf erlassenen gesetzmäßigen Aufruf von Seiten der Mitbelehnten kein Widerspruch erfolgt ist“. Ich frage die Kammer: ob sie das Sousamendement unterstützen wolle? — Wird hinreichend unterstützt.

v. Posern: Ich verkenne nicht, daß in den §. 182 des Ablösungsgesetzes erwähnten Fällen die Mitbelehnten wirklich wesentlich theilhaftig sind oder doch sein können, daß ihr Interesse dabei im Spiele ist und daß Vortheil oder Nachtheil in dem einen oder dem andern Falle für sie daraus in Zukunft erwachsen kann; so bei der Belassung des Geldes im Deposito, weil da

eine gewaltige Coursdifferenz eintreten kann. Wir haben es erlebt und sind noch jetzt in dem Falle, daß die bei Lehngütern Interessirten bedeutende Nachtheile davon gehabt haben. Früher standen die Landrentenbriefe viel über pari, jetzt viel unter pari, so auch die Staatspapiere. Sie sind aber auch bei dem Ausleihen von Capitalien interessirt; denn so kann, anderer bereits erwähnter Fälle nicht erst weitläufig zu gedenken, wie z. B. die Persönlichkeit des Erborgers, der größere oder geringere, der bloß vorübergehende oder fortdauernde Werth und die Beschaffenheit der Grundstücke, welche als Unterpfand dienen sollen, dadurch eine günstige Gelegenheit vorübergehen in Bezug auf den Ankauf von Grundstücken, wodurch das Lehn wesentlich hätte verbessert werden können. Sie sind aber eben so gut und sehr wesentlich bei dem Ankaufe von Grundstücken interessirt. Ich will nur annehmen, es wird ein Holzgrundstück gekauft, auf welchem sehr altes schlagbares Holz steht, und es wird da der größte Werth im Bestande des Holzes sein. Der derzeitige Lehnsbesitzer nun kann das Holz auf einmal niederschlagen und zu Gelde machen, und die Mitbelehnten, die vielleicht in kürzester Zeit in den Besitz des Lehns kommen werden, dann aber nur abgetriebene, nackte — vielleicht nicht einmal wieder cultivirte — Flächen vorfinden, sind dann um einen großen Theil des Geldes. Aber, meine Herren, es handelt sich heute in der That nicht mehr darum, darauf kommt bei Beurtheilung der uns heute vorliegenden Beschwerde nichts an, was wir wünschen oder nicht wünschen, oder was den Mitbelehnten oder dem Lehnsverhältnisse überhaupt günstig oder nicht günstig ist, sondern es handelt sich heute nur darum, was das Gesetz vom Jahre 1832 will und festgesetzt hat, und nehme ich von der Zeit her mein in dergleichen Dingen sonst recht gutes Gedächtniß zu Hülfe, so glaube ich und kann es nicht anders aussprechen, als daß, so viel mir bewußt, die Gesetzgeber damals es haben aussprechen wollen, daß die Lehnsbesitzer in den §. 182 gedachten Fällen an den Consens der Mitbelehnten nicht gebunden sein sollen. Ich glaube, für diese Annahme spricht außerdem und außer den von andern Rednern vor mir ausgesprochenen Gründen noch insbesondere Folgendes, daß damals im Entwurfe stand, daß, wie auch schon der Herr v. Griegern erwähnte, die Ablösung durch Grund und Boden in gewissen Fällen stattfinden solle und könne. Das wurde später allerdings vielfach verändert durch die Errichtung der für die Belasteten so wohlthätigen Landrentenbank. Wie aber das betreffende Gesetz entworfen wurde, war von der Landrentenbank noch nicht die Rede, sondern davon, daß statt des Geldes Grund und Boden sehr oft würde angenommen werden müssen. Es spricht ferner auch dafür, daß — rufen wir uns jene Zeiten in das Gedächtniß zurück — sich damals — wenigstens von der einen Seite her — eben kein besonderer Favor, keine eben sehr günstige Stimmung für die Erhaltung bestehender Rechte vorwaltete, am wenigsten für den Lehnsnexuß und dergleichen der Vorzeit entstammenden Dinge, und wir, die noch ein Interesse dafür zeigten, wollten damals wenigstens diese Gelegenheit benutzen, um die Lehngutsbesitzer und das gesammte Lehnswesen — von so harten Stößen bedroht — auf der andern